

Antragsteller*in:
Frau/Herr/Firma

Lienfeldergasse 96,
1170 Wien
Telefon +43 1 4000 49600
Fax +43 1 4000 99 49610
zlk@ma28.wien.gv.at

.....

strassen.wien.at
KundInnenzentrum-Aufgrabung

Wien,

Ersuchen um Auskunft aus dem digitalen zentralen Leitungskataster (ZLK)

Ich/Wir ersuche/n um Auskunft aus dem ZLK für den Bereich:

..... Bezirk,

zum Zweck:

- Feststellung von Einbautentrassen in einem planlich und sachlich definierten Gebiet aufgrund eines nachweislich vorliegenden Planungsauftrages
- Feststellung von Einbautentrassen in Zusammenhang mit einem geplanten Garagenbau
- Auskunft über Einbautentrassen in Verbindung mit dem Ersuchen um privatrechtliche Einzelvereinbarung für eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, Vortrieb oder für eine sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahme
- Auskunft zur Ergänzung eines Vermessungs- oder SIGE-Planes
- Sonstige Gründe:

Es wird ersucht, die Daten in folgender Form zu übermitteln:

- digital (dxf/shape) .pdf (DIN A3)

Erklärung:

digital (dxf/shape) ist ohne Grundkarte (MZK=Mehrzweckkarte bestehend aus Bäumen, Gebäuden, Gassen, Straßen, Plätzen), nur Leitungen und Einbauten der jeweiligen Einbautenträger.

.pdf (DIN A3) ist mit Grundkarte (MZK=Mehrzweckkarte bestehend aus Bäumen, Gebäuden, Gassen, Straßen, Plätzen) und den Leitungen und Einbauten der jeweiligen Einbautenträger

Die Bedingungen der Nutzungsvereinbarung werden zur Kenntnis genommen (Beilage):

AntragstellerIn:

.....

Beilage:

Nutzungsvereinbarung;

Nutzungsvereinbarung über Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster

Eine planliche Auskunft in digitaler Form aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster (kurz ZLK) der Stadt Wien hat nur gemäß den, vom Gemeinderat der Stadt Wien genehmigten und festgelegten Bedingungen unter folgenden Auflagen zu erfolgen:

- 1) Die Auskunft aus dem ZLK wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass entweder eine privatrechtliche Einzelvereinbarung für eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb oder für eine sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahme oder ein nachweislich vorliegender Planungsauftrag für eine geplante Baumaßnahme in einem sachlich und planlich definierten Gebiet vorliegt.

Die Übernehmer*in einer Auskunft aus dem ZLK ist nicht von der Verantwortung befreit, eine detaillierte Einbautenerhebung bei den Einbautenträger*innen/Leitungsbetreiber*innen und eine Erhebung der unterirdischen Bauwerke bei deren Eigentümer*Innen durchzuführen und für deren Sicherung bei der Ausführung der Arbeiten zu sorgen. Dabei sind die Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen einzuhalten.

Die Übernehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass die Auskunft aus dem ZLK eine Serviceleistung der Stadt Wien darstellt, die nur die Daten jener Leitungen und unterirdischen Bauwerke wiedergibt, die dem ZLK gemeldet wurden.

Die Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestandes.

Die Übernehmer*in erhält damit lediglich das Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch bzw. bei Planungsbüros oder Baufirmen zur Weitergabe an ihre Bauwerber*innen.

Die Übernehmerin bzw. der Übernehmer verpflichtet sich, dass er die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederherstellungen“ (AGB) der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau anerkennt und erfüllt.

- 2) Die Nutzung und Bearbeitung aller Daten darf nur im Rahmen der, in der Aufgrabungszustimmung angegebenen Maßnahmen oder des vorliegenden Planungsauftrages erfolgen. Kopien der Daten dürfen nur im notwendigen Umfang zur Erfüllung der Aufgabe und nur für Zwecke der Datensicherung und -archivierung vorgenommen werden.
- 3) Zur Weitergabe der Daten an Dritte, ausgenommen Planverfasser*in, Bauführer und Bauwerber*In zum Zwecke der Be- und Verarbeitung, ist die schriftliche Zustimmung der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau einzuholen.
- 4) Die Verwendung digitaler Folgeprodukte als Beilagen für Verfahren, Ausschreibungen oder Wettbewerbe öffentlicher Gebietskörperschaften und Leitungsbetreiber*Innen welche eine Grundsatzvereinbarung oder ein Verwaltungsübereinkommen mit der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau abgeschlossen haben, ist gestattet.

- 5) Die Übernehmer*in der Daten hat sicherzustellen, dass Dritte (außer im Rahmen der Nutzungsbedingungen) keinen Zugriff auf die Daten, auf eventuelle Folgeprodukte der Daten oder auf analoge Kopien der Daten haben und Mitarbeiter*innen bzw. Bedienstete des Nutzungsberechtigten diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
- 6) Die Übernehmer*in haftet bei einer vertragswidrigen Nutzung der Auskunft aus dem ZLK für den daraus entstandenen Schaden.
- 7) Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist im Rahmen der Nutzungsvereinbarung nicht gestattet.
- 8) In diesem Zusammenhang weist die Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau darauf hin, dass projektierende Unternehmen, Bauführer und Bauwerber*innen mit jenen Leitungsbetreibern und Bauwerkseigentümer*innen das Einvernehmen herzustellen haben, die im Einflussbereich der geplanten „Maßnahmen“ liegen (auch wenn diese Leitungen und unterirdischen Bauwerke noch nicht im ZLK enthalten sind). Die genaue Vorgangsweise ergibt sich aus den Festlegungen der AGB.
- 9) Stellt die Übernehmer*in im Zuge eigener Leitungserhebungen fest, dass Leitungen oder unterirdische Bauwerke im ZLK nicht enthalten sind, so sichert sie bzw. er zu, diese Leitungsdaten an den ZLK zu übermitteln, um diese digital in den ZLK übernehmen zu können.
- 10) Gerichtsstand für allfällige rechtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Wiener Stadtverwaltung Wien 1., Rathaus.